

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen der Stadt Lichtenfels

vom 19. Dezember 2025, in Kraft getreten am 10.01.2026.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Stadt Lichtenfels.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die öffentlich zugänglich sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Brücken, Parkplätze, Radwege, Gehwege, Fußgängerbereiche, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grün-, Sport- oder Freizeitanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze, Grill- und Schutzhütten, öffentliche Toilettenanlagen und Buswarteanlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie Brunnen, Wasserflächen und Teiche.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Abfallbehälter, Papierkörbe, Schau- und Informationstafeln, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände, und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Aufenthalt auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es nicht gestattet:

1. zu nächtigen. Ausnahmen können zugelassen sein.
2. durch grob störendes Verhalten Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Als grob störendes Verhalten im Sinne des Satzes 1 gilt insbesondere
 - a) das aggressive oder organisierte Betteln,
 - b) die Belästigung von Passanten,
 - c) das Verrichten der Notdurft,

- d) die Verursachung von Lärm, der geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen.
 - e) der Konsum alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, städtischen Grünanlagen sowie speziell ausgewiesenen Flächen für Jugendliche.
3. Mülltonnen, sonstige Müllbehälter, Sperrmüll, und Mülllagerplätze zu durchsuchen. Ausgenommen ist die Entnahme verwertbaren Mülls, soweit die Abfuhr dadurch nicht behindert wird.
 4. Unrat abzulegen oder Abfall, auch Kleinabfälle (z. B. Zigaretten, Kaugummi, Papier, Lebensmittelverpackungen und dergleichen), fortzuwerfen, soweit dafür nicht die aufgestellten Abfallbehälter benutzt werden.
 5. Werbeträger wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter usw. in dem in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Bereich abzulegen oder zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst.

§ 3

Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Es ist nicht gestattet, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Graffiti und Werbemittel jeglicher Art außerhalb der jeweils dafür bestimmten Einrichtungen anzubringen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Graffiti und Werbemittel jeglicher Art, sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen angebracht werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf genehmigte Sondernutzungen.
- (4) Wer entgegen den vorstehenden Verboten der Absätze 1 und 2 tätig wird oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den hingewiesen wird.

§ 4

Benutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Anlagen und Einrichtungen

- (1) Eine Verunreinigung öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist nicht gestattet. Wer sie verunreinigt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet.
- (2) Bei der Benutzung von vorhandenen Sport- und Spielgeräten sind die auf den Hinweisschildern genannten Altersbeschränkungen zu beachten.

§ 5

Benutzung und Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserflächen und Teiche

- (1) Es ist nicht gestattet, Brunnen, Wasserflächen und Teiche zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen oder darin zu waschen.
- (2) In oder auf städtischen Teichen ist es nicht gestattet zu baden, Boot, Floß oder Kahn zu fahren. Das Betreten bei Eisbildung ist nicht gestattet. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 6

Tiere

- (1) Hunde sind innerhalb der geschlossenen Ortslage und in öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Hunde auf öffentliche Kinderspielplätze mitzubringen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Blindenhunde, Jagdhunde, Dienst- und Rettungshunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.
- (4) Der Halter oder Führer eines Tieres hat abgesetzten Tierkot unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Die Bestimmungen der hessischen „Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)“ - in der jeweils geltenden Fassung - bleiben unberührt.

§ 7

Fütterungsverbot

Das Füttern von verwilderten oder nicht eigenen Haustieren, insbesondere Tauben und Katzen, innerhalb der geschlossenen Ortslage ist nicht gestattet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. a) entgegen § 2 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen nächtigt oder
 - b) entgegen § 2 Nr. 2 durch grob störendes Verhalten Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder
 - c) entgegen § 2 Nr. 3 Mülltonnen, sonstige Müllbehälter, Sperrmüll oder Mülllagerplätze durchsucht oder die Sperrgutabfuhr behindert oder
 - d) entgegen § 2 Nr. 4 Unrat ablegt oder Abfall auch Kleinabfälle, fortwirft, soweit dafür nicht die aufgestellten Abfallbehälter benutzt werden oder

- e) entgegen § 2 Nr. 5 Werbeträger wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter usw. in dem in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Bereich ablegt oder verteilt, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist oder
 - f) entgegen § 2 Nr. 5 seinen Verpflichtungen zur Beseitigung nicht nachkommt oder
2. a) entgegen § 3 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Graffiti und Werbemittel jeglicher Art außerhalb der jeweils dafür bestimmten Einrichtungen an bringt oder
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Graffiti und Werbemittel jeglicher Art ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten an bauliche Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und der dergleichen anbringt oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 seinen Verpflichtungen zur Beseitigung nicht nachkommt oder
3. a) entgegen § 4 Abs. 1 Verunreinigungen verursacht und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 bei der Benutzung von vorhandenen Sport- und Spielgeräten die durch Hinweisschilder genannten Altersbeschränkungen missachtet oder
4. a) entgegen § 5 Abs. 1 Brunnen, Wasserflächen oder Teiche beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder darin wäscht oder
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 badet, Boot, Floß oder Kahn fährt, Wasserflächen oder Teiche bei Eisbildung betritt oder
5. a) entgegen § 6 Abs. 1 Hunde nicht geleint führt oder
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 Hunde auf öffentliche Kinderspielplätze mitnimmt oder
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Tieres abgesetzten Tierkot nicht unverzüglich beseitigt oder
6. entgegen § 7 verwilderte oder nicht eigene Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen innerhalb der geschlossenen Ortslage füttert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
 - (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
 - (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Lichtenfels als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung, sowie die Anlage dieser Verordnung, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lichtenfels, den 09.01.2026

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels
gez. Scheele
(Bürgermeister)

Anlage
der Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen
Straßen, Anlagen und Einrichtungen der Stadt Lichtenfels

Wahlplakatierung
innerhalb des Gebietes der Stadt Lichtenfels

In Verbindung mit der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lichtenfels und im Einvernehmen der z. Z. in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen hat die Stadtverwaltung folgende Bedingungen und Standorte zur Beschränkung der Plakatierung bei Wahlen in Lichtenfels (Bundestags-, Landtags-, Europa-, Kommunal- und Direktwahlen) beschlossen:

- (1) Die Stadt Lichtenfels stellt in den Ortsteilen Plakattafeln mit je 8 Klebeflächen DIN A1
- je zwei Plakattafeln in Goddelsheim und Sachsenberg
 - je eine Plakattafel in den übrigen Ortsteilen

Standorte der Plakattafeln in den Ortsteilen

- a) Dalwigkthal: Ortsmitte, Kreuzungsbereich „Orketalstr.“ / „Mündener Str.“
- b) Fürstenberg: Ortsmitte, „Mittelstraße 20“
- c) Goddelsheim: - Kreuzungsbereich „Sachsenberger Str.“ / „Hillershäuser Str.“
- „Immighäuser Str.“, Nähe Haus-Nr. 17/19
- d) Immighausen: „Enser Straße“, Nähe Haus-Nr. 4
- e) Münden: Kreuzungsbereich „Dalwigksthäler Str.“ / „Schützenstraße“
- f) Neukirchen: Buswarte „Waldecker Str.“, Nähe „Prangelweg“
- g) Rhadern: „Lichtenfelser Straße“, Nähe Dorfgemeinschaftshaus
- h) Sachsenberg: - Parkplatz Nähe „Landesstraße 36“
- Parkplatz am Bürgerhaus

- (2) Bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen richtet sich die Reihenfolge der Werbeflächen auf den städtischen Plakattafeln nach der Reihenfolge der Parteien und Wählergemeinschaften auf den jeweiligen Stimmzetteln. Für Parteien und Wählergemeinschaften, die auf dem Stimmzettel ab Platz 9 aufgeführt sind, besteht die Möglichkeit in unmittelbarer Nähe der o. g. Standorte zu plakatieren. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so ist die Reihenfolge der höherrangigen Wahl (Europawahl → Bundestagswahl → Landtagswahl) maßgebend.

Bei Kommunal- und Direktwahlen, auch wenn diese gleichzeitig mit anderen Wahlen durchgeführt werden, stehen die Plakattafeln ausschließlich für die in Lichtenfels eingereichten Wahlvorschläge zur Verfügung. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den städtischen Plakattafeln richtet sich hierbei nach den Ergebnissen der letzten Kommunalwahl der Stadt Lichtenfels. Für Parteien und Wählergemeinschaften, die in Lichtenfels keinen Wahlvorschlag eingereicht haben, besteht die Möglichkeit in unmittelbarer Nähe der o. g. Standorte zu plakatieren.

Einteilung der Plakattafeln:

Platz 1	Platz 2	Platz 3	Platz 4
Platz 5	Platz 6	Platz 7	Platz 8

- (3) Den Parteien und Wählergemeinschaften ist auf Antrag gestattet, bis zu drei Großflächenplakate, sog. „Wesselmänner“, an geeigneten, öffentlichen Plätzen im Stadtgebiet aufzustellen.
- (4) Für die Ankündigung von Veranstaltungen können bis zu vier Plakattafeln DIN A1 in den Ortsteilen aufgestellt werden. Aufbau frühestens fünf Tage vor der Veranstaltung – Abbau bis spätestens zwei Tage nach der Veranstaltung.
- (5) Am Samstag vor der Wahl kann vor jedem Wahllokal unter Berücksichtigung des Mindestabstandes eine Plakatfläche DIN A1 aufgestellt werden. Die Entfernung muss bis Dienstag nach der Wahl erfolgen.
- (6) Parteien und Wählergruppen sowie deren Ortsvereine sind nicht berechtigt, das Wappen sowie das Logo der Stadt Lichtenfels für Wahlwerbezwecke zu verwenden.

Lichtenfels, den 09.01.2026

gez. Scheele
(Bürgermeister)